



Merkblatt (Erasmus+ Programm 2024/25)

Inklusionsunterstützung

Inklusionsunterstützung soll zusätzliche finanzielle Kosten abdecken, die vor allem Teilnehmenden mit körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen entstehen. Die Inklusionsunterstützung soll dazu beitragen, dass Teilnehmende mobil werden können.

Hierbei wird keine Pauschale ausgezahlt, sondern es sollen die **tatsächlichen Echkosten**, die beispielsweise durch die Behinderung oder chronische Krankheit zusätzlich entstehen, gedeckt werden.

Inklusionsunterstützung (auf Basis von Echkosten) und Top-Up (pauschale Erhöhung der individuellen Unterstützung) können gleichzeitig bezogen werden.

Die Inklusionsunterstützung kann von **folgenden Gruppen** beantragt werden:

- Erasmus+ Studierende, die zu den definierten Teilnehmenden mit geringeren Chancen gehören (Studierende mit Kind/ern, Studierende mit Behinderung, Studierende mit chronischen Krankheiten)
- Erasmus+ Studierende mit geringeren Chancen, die nachweisen können, dass sie einen tatsächlichen Bedarf für zusätzliche finanzielle Unterstützung auf Echkostenbasis haben

Antragsstellung: Die Deadline für die Antragsstellung beläuft sich auf **drei Monate vor Aufenthaltsbeginn**. Bei Fragen zur Antragsstellung und für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte so früh wie möglich an das Erasmus+ Stipendienteam (erasmus.stipendien@univie.ac.at).

Die Berechnung der Mehrkosten, die im Ausland anfallen, erfolgt im Vergleich zur Lebens- und Arbeitssituation im Entsendeland. Geschätzte Kosten ohne Preisrecherche und Beilagen können nicht berücksichtigt werden.

Zur finalen Abrechnung der Echkosten nach dem Aufenthalt dienen die entsprechenden *Rechnungen im Original, bzw. elektronische Rechnungen* zusammen mit *Zahlungsnachweisen* und *entwerteten Tickets*.

Welche Kosten können nicht übernommen werden?

- Kosten, die von (Kranken-)Versicherungen getragen werden. Zum Beispiel: Medikamente, medizinische Behandlungen, etc.
- Therapiekosten: Außer es liegt ein Nachweis vor, dass die Kosten im Gastland höher sind als im Entsendeland und, dass die (Kranken-)Versicherung sowie der zu bezahlende Selbstbehalt im Entsendeland die Kosten im Ausland nicht decken. In diesem Fall kann der Differenzbetrag übernommen werden.
- Kosten, die Erasmus+ Teilnehmer*innen auch ohne Mobilität regulär im Land der Entsendeeinrichtung anfallen. Zum Beispiel: Selbstbehalt, etc.
- Kosten, die von anderen Stellen übernommen werden.
- Reisekosten der mobilen Erasmus+ Teilnehmer*innen. Diese werden vom regulären Erasmus+ Mobilitätzuschuss gedeckt. Fallen höhere Reisekosten aufgrund der besonderen Situation/eines speziellen Bedarfs an, ist eine Förderung der zusätzlichen Kosten möglich. Liegt bereits eine Erasmus+ Reisekostenunterstützung nach Distanzband vor, können in diesem Fall, die das Distanzband übersteigenden Kosten übernommen werden.